

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. April 2019

388

EINGANG GR			
8. Mai 2019			
GRG Nr.	16	WE 8	364

Information über die Ablösung NOK-Gründungsvertrag durch Aktionärbindungsvertrag und Eignerstrategie

Bericht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) vom 23. März 2007 und insbesondere seit der teilweisen Öffnung des Strommarktes hat sich die Schweizer Strommarktordnung grundlegend geändert. Der seit 1914 bestehende Vertrag betreffend die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag, RB 954.4) entspricht in keiner Weise mehr der heutigen Realität.

Im Juni 2016 nahmen die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich ein Projekt in Angriff mit dem Ziel, gemeinsam die Schlüsse aus den Entwicklungen der letzten Jahre zu ziehen, die Eigentümerinteressen zu klären und den bestehenden Axpo-Verbund auf aktuelle rechtliche Grundlagen zu stellen. Im Laufe des Projektes wurden auch die entsprechenden Kantonswerke AEW Energie AG (AEW), EKT Holding AG (EKT), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und SAK Holding AG (SAK) sowie die Axpo Holding AG in das Projekt eingebunden. Zwei wichtige Schritte wurden bereits realisiert, nämlich einerseits die Entpolitisierung und Verkleinerung des Verwaltungsrates der Axpo Holding AG sowie andererseits die Institutionalisierung eines zweimal jährlich stattfindenden Informationsaustausches zwischen der Axpo-Führung und Vertretungen der beteiligten Kantone und Werke.

Im Rahmen dieses Projektes wurde nun der nächste und entscheidende Schritt vorbereitet, nämlich die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages. An dessen Stelle soll das Verhältnis zwischen den Aktionären und gegenüber der Axpo neu in einem Aktionärbin-

dungsvertrag (ABV) und einer Eignerstrategie festgelegt werden. Zudem sollen die Statuten der Axpo Holding AG an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Diese Dokumente stellen einen von allen Beteiligten getragenen Kompromiss dar, der nun inhaltlich gleich, formell aber abgestimmt auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den betroffenen Kantonen vorgelegt wird.

II. Zuständigkeiten im Kanton Thurgau

1. NOK-Gründungsvertrag

Vertragspartner im NOK-Gründungsvertrag sind die beteiligten Kantone, auch wenn die mit dem Vertrag erworbenen Anteile ganz (wie im Thurgau) oder teilweise an das entsprechende Kantonswerk übertragen wurden. Die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages richtet sich daher nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Im Thurgau gilt § 5 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT-G; RB 954.1). Nach dieser Bestimmung kann der Regierungsrat der Auflösung des NOK-Gründungsvertrages endgültig zustimmen.

Dieser Zuständigkeit entsprechend hat der Regierungsrat die Zustimmung zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrages beschlossen.

2. Aktionärbindungsvertrag (ABV), Eignerstrategie und Statuten

ABV und Eignerstrategie bedürfen der Genehmigung aller Aktionäre. Werden ABV oder Eignerstrategie von einem der Aktionäre nicht genehmigt, hat dies den sofortigen Abbruch des Genehmigungsverfahrens in allen Kantonen zur Folge und die Arbeiten der Aktionäre müssten wieder von vorne beginnen.

Die Anpassung der Statuten obliegt der Generalversammlung (GV). Für die Änderung des Gesellschaftszwecks ist ein Beschluss der GV erforderlich, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt.

Die gesamte Thurgauer Beteiligung von 12.25 Prozent ist im Besitz der EKT Holding AG. Der Kanton ist nicht Aktionär. Dementsprechend ist die Zustimmung zu ABV, Eignerstrategie und Statutenänderung letztlich formell durch die EKT Holding AG zu beschliessen. Diese ist dabei aber nicht frei, sondern muss für alles die Zustimmung des Regierungsrates einholen:

- *ABV und Statutenänderung:* Gemäss Art. 7 Buchstaben g und h der Statuten der EKT Holding AG ist für Entscheide über wesentliche Umstrukturierungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften sowie Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen die Generalversammlung zuständig. Dies ist im Übrigen auch in der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das EKT verankert (Ziffer III. 2). Da

der Regierungsrat 100 % der Aktien der EKT Holding AG hält, entspricht die Generalversammlung faktisch dem Regierungsrat.

- *Eignerstrategie*: Aufgrund von § 47 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Eigentümerstrategien bei den massgebenden Beteiligungen oder bei den vom Kanton beherrschten Institutionen. Diese sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 47 Abs. 1 Ziff. 9 FHG).

III. Information des Grossen Rates

Da im Thurgau alle notwendigen Entscheidungen beim Regierungsrat beziehungsweise bei der EKT Holding AG liegen, sind keine formellen Beschlüsse des Grossen Rates notwendig. Aufgrund des Konkordat-Charakters des NOK-Gründungsvertrages sowie der Bedeutung der Stromversorgung für den ganzen Kanton ist es trotzdem angezeigt, den Grossen Rat eingehend zu informieren und ihn mit einem entsprechenden Bericht zu bedienen.

Ausgangspunkt ist die Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages. Dieser im Jahr 1914 ursprünglich von neun Kantonen (AG, GL, ZH, SG, TG, SH, SZ, AR, ZG) abgeschlossene Vertrag hat den Charakter eines Konkordates. Über solche Konkordate hat gemäss § 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB101) der Grosse Rat zu beschliessen, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist. Bezüglich NOK-Gründungsvertrag ist die Delegation an den Regierungsrat mit dem EKT-G erfolgt, welches per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt wurde. Damals stand im NOK-Verbund noch eine andere Lösung im Raum, bei der die beteiligten Kantone ihre Werke in die Axpo eingebracht hätten. Die heutige Lösung geht viel weniger weit; der Bedarf an einer Aufhebung des völlig veralteten NOK-Gründungsvertrages ist aber geblieben.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen aller Kantone und Kantonswerke vorliegen, kann der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben werden und das neue Vertragswerk in Kraft treten. Anvisiert wird der 1. Januar 2021.

IV. Antrag

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat das gesamte neue Vertragswerk bestehend aus Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie und Statuten sowie den dazugehörigen Erläuternden Bericht vom 28. März 2019 im Originaltext zur Verfügung. Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, vom Bericht und den weiteren Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen:

- Aktionärbindungsvertrag der Aktionäre der EKT Holding AG
- Eignerstrategie der Aktionäre der EKT Holding AG
- Entwurf Statuten der Axpo Holding AG
- Erläuternder Bericht vom 28. März 2019